

Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge (DGUV Grundsatz G 1.2 - Asbestfaserhaltiger Staub)

(Stand Juli 2014)

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten und am 31.10.2013 die „Erste Verordnung zur Änderung der ArbMedVV“. Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen für Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff Asbest beschrieben und das Verfahren der Organisation zur nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge durch die Gemeinschaftseinrichtung GVS (Gesundheitsvorsorge) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger erläutert.

Die ArbMedVV richtet sich vorrangig an Arbeitgeber und Ärzte und stärkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer.

Seit Inkrafttreten der Änderungsverordnung dürfen arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis und nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Die Beschäftigten entscheiden letztlich selbst, ob im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge körperliche Untersuchungen durchgeführt oder z. B. Röntgenaufnahmen angefertigt werden. Dies gilt für alle Arten der Vorsorge, also für Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV konkret aufgeführt (Beispiel: Pflichtvorsorge bei: Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen: - Asbest). Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist.

Der Arbeitgeber erhält wie der/die Beschäftigte eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Die ArbMedVV wird von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern mit Handlungsanleitungen und Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen ergänzt. Ferner werden Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME) vom Ausschuss für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und hat – z. B. bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff Asbest – Pflichtvorsorge zu veranlassen. Diese muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Er darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der/die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt er diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der/die Beschäftigte eingewilligt hat.

Aufgaben der Unfallversicherungsträger – Gesundheitsvorsorge (GVS)

Aufgabe der Unfallversicherung ist es unter anderem, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Sozialgesetzbuch VII). Die GVS organisiert im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 1.2 für ehemals asbeststaubexponierte Beschäftigte und soll die Arbeitgeber bei ihren Aufgaben nach der ArbMedVV unterstützen.

Allgemeine Hinweise und Tipps für die Praxis

1. Die GVS erhält häufig Kenntnis über eine bereits durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit oder Nachuntersuchung):

Abhängig davon, ob eine Zustimmungserklärung zur Datenspeicherung des/der Beschäftigten vorliegt, ob der/die Beschäftigte bereits bei der GVS registriert ist und ob der Arbeitgeber bereits bei der GVS registriert ist, setzt sich die GVS entweder mit dem Arzt / der Ärztin, dem Arbeitgeber oder mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger in Verbindung und klärt die weitere Vorgehensweise ab.

Zusammen mit der Weiterleitung von z. B. Untersuchungsergebnissen an die GVS sollte immer auch eine Zustimmungserklärung des / der Beschäftigten vorliegen.

2. Im Falle der Übertragung der nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge auf die GVS organisiert diese im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge. Die Kosten der nachgehenden Vorsorge trägt der Unfallversicherungsträger.
3. Die Übertragung der nachgehenden Vorsorge an die GVS kann mit dem „Meldebogen“ erfolgen.
4. Ehemals Beschäftigte mit beruflichem Umgang mit Asbest können sich direkt an die GVS wenden. Sie können hierzu den Bogen „Anmeldung zur GVS durch den/die Arbeitnehmer/in bei früherem beruflichem Umgang mit asbestfaserhaltigem Staub“ verwenden.
5. Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Internetseite der GVS unter <http://gvs.bgetem.de> abrufbar.

Anschrift:

GVS c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
(BG ETEM), 86132 Augsburg
Telefon: 0821 3159-0 – Fax: 0821 3159-1761
E-Mail: gvs@bgetem.de
Internet: <http://gvs.bgetem.de>

Grundlagen:

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME)
- DGUV-Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen
- Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV-Grundsatz G 1.2 - Teil 2 Asbestfaserhaltiger Staub